



---

## Verfügung Nr. 58/2026, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 12/2026 vom 01.07.2026

---

### **Änderung der Preisfestlegung zu 118er Rufnummern für Auskunftsdienste; Aufnahme eines elektronischen Übermittlungsweges (Geschlossene Benutzergruppe GBG) für Mitteilungen zu einem Tarifwechsel**

**- Az 120a 3823-1/2026 -**

A. Die Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 69/2023 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur 13/2023 vom 12.07.2023), zuletzt geändert durch die Verfügung 93/2024 (Amtsblatt 19/2024 vom 02.10.2024) wird wie folgt geändert

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen, *redaktionelle Hinweise* sind kursiv formatiert):

„[...]“

*[die vorangehenden Passagen bleiben unverändert]*

## **2.2 Tarifwechsel**

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Diese Mitteilung kann alternativ auch über eine internetbasierte geschlossene Benutzergruppe (GBG) übermittelt werden, die bei der Bundesnetzagentur hierfür eingerichtet wurde.

Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. [...]

Die Eine schriftliche Mitteilung zu dem Tarifwechsel ist an die in Abschnitt 2.1.2 genannte Adresse zu senden.

### **Hinweise zur Nutzung der GBG**

Um die GBG nutzen zu können, ist die Registrierung unter der E-Mail-Adresse

zu beantragen. Dabei ist/sind eine oder mehrere persönliche E-Mail-Adresse/n und/oder - vorzugsweise - eine personenunabhängige Funktionspostfach-E-Mail-Adresse anzugeben, die für die Übermittlung von Tarifwechsel-Mitteilungen genutzt werden soll/sollen. An diese E-Mail-Adresse/n werden die Nutzungsbedingungen und eine Anwenderhilfe gesendet. Nach der Registrierung erfolgt die Prüfung der Eingaben und nach Freigabe der Versand der Login-Daten durch das System. Beim ersten Login in die GBG muss den Nutzungsbedingungen explizit zugestimmt werden und das per E-Mail übermittelte Initial-Kennwort ist unmittelbar zu ändern.

Es bleibt dabei in der Verantwortung der Zuteilungsnehmerin/des Zuteilungsnehmers, den Verbindungsbetreibers, in dessen Netz die betroffene Auskunftsrufnummer geschaltet ist, rechtzeitig über den gewünschten Tarifwechsel in Kenntnis zu setzen; dies gilt auch für die Unterrichtung etwaiger weiterer Beteiligten. Die Nutzung der GBG dient nur der Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur.

Die Zuteilungsnehmerinnen/Zuteilungsnehmer können der Bundesnetzagentur einen Tarifwechsel auch über den Verbindungsbetreiber mitteilen, in dessen Netz die Rufnummer zum Zeitpunkt des Tarifwechsels geschaltet ist. Erfolgt die Mitteilung durch den Verbindungsbetreiber, hat dieser seine Bevollmächtigung gegenüber der Bundesnetzagentur in geeigneter Weise nachzuweisen.

*[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]“.*

**B.** Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz [vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 138) geändert worden ist; TKG], in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist; VwVfG] am 02.07.2026, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 02.07.2026 wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

### Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter:

<http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg>

Im Auftrag

Karsten Schierloh